

GDP-Frauen gewinnen Prozess

Der Buchbinderei-Gesamtarbeitsvertrag (GAV), der ungleiche Mindestlöhne für Männer und Frauen vorsah, ist nichtig. Dieses Urteil des bernischen Appellationshofes zugunsten der klagenden Frauen der Gewerkschaft Druck und Papier (GDP) wird Signalwirkung entfalten. Verloren hat an diesem 26. Februar niemand, gewonnen haben die Frauen.

Zwei Stunden nach geschlagener Schlacht traten sie in Minne vereint zur Pressekonferenz an und freuten sich über ein gerichtliches Resultat, das in der Geschichte der Verwirklichung der Lohngleichheit einen Eckwert einnehmen dürfte: die GDP und ihre Frauenkommission, die sich nach mehrmonatigem Ringen nun doch noch darauf einigen konnten, dass es das Beste wäre, wenn die GDP diesen Prozess verlieren würde. Und sie verlor ihn auch. Die drei Richter entschieden klar, dass bei gleichwertiger Arbeit eine Festlegung unterschiedlicher Löhne für Männer und Frauen verfassungswidrig sei. Auch eine Stufenlösung, wie sie im betroffenen Vertrag ausgehandelt wurde, widerlege dies nicht. Zwar wurde durch das Urteil nur die von der GDP durchgeführte Urabstimmung zum GA V als verfassungswidrig erklärt. Juristisch wurde damit aber „als informelle Wirkung“ die Nichtigkeit des betroffenen Vertrages festgestellt. Die christliche Schweiz. Graphische Gewerkschaft (SGG), die den Vertrag unterschrieben hat, kann sich nunmehr nach diesem Berner Urteil vom Vertrag zurückziehen, oder eine einzelne betroffene Frau kann den Vertrag anfechten. Wie das Urteil dann lautet, ist nach dem Prozess der GDP-Frauen bloss noch eine Frage der Stilistik.

Weitreichende Folgen

Begrüssenswert an diesem Urteil ist, dass es Gesamtarbeitsvertragsparteien in Zukunft auch unter Berufung auf die sogenannte Vertragsautonomie verunmöglicht, ungleichen Lohn für gleichwertige Arbeit festzusetzen. Den in Gewerkschaften verbreiteten Befürchtungen, dass die Ungleichbehandlung dann elegant unter dem Deckmantel einer die Frauen benachteiligenden Einreihung in unterschiedliche Qualifikationsstufen fortgesetzt werden könnte, trat Anwältin Elisabeth Freivogel, die Vertreterin der GDP-Frauen, an der Pressekonferenz entgegen: Auch eine solche indirekte Diskriminierung wäre vor Gericht anfechtbar. Dieses Urteil dürfte nicht allein auf künftige Vertragsabschlüsse positiv einwirken.

Es attestiert zudem zumindest indirekt all jenen heute gültigen Verträgen mit ungleichen Löhnen für gleichwertige Arbeit Verfassungswidrigkeit. .

Betroffen davon ist etwa der Vertrag in der Druckereibranche, der über eine ähnliche Stufenlösung die Mindestlöhne der weiblichen Hilfsangestellten über die Vertragsdauer an die entsprechenden Männerlöhne angleichen wollte.

In einer gesamtheitlichen Betrachtung haben sich also die Hartnäckigkeit der GDP-Frauenkommission und die Einsicht der GDP, dass als historischer Gewinn verbucht werde, diesen Prozess zu verlieren, gelohnt. Nicht geklärt ist allerdings die Frage, auf wessen Kosten die Angleichung der Löhne erfolgen soll. Welches also sind die Folgen dieses Urteils für die Arbeitenden im Buchbindereigewerbe? Um den Verhandlungsspielraum nicht unnötig einzuschränken, hatten die Richter auf Totalnichtigkeit des Vertrages entschieden. Die GDP will unverzüglich Neuverhandlungen anberaumen. Obwohl er grollt, wird sich der Arbeitgeberverband diesen wohl kaum entziehen können. Die GDP will sich laut Erika Trepp von der Frauenkommission verpflichten, das Ziel der Lohngleichheit voll zu erreichen, nötigenfalls mit einer Mobilisierung, die über die betroffenen Frauen hinausgehe und auch vor einem Solidaritätsstreik in der graphischen Branche nicht zurückschrecke.

Ewald Ackermann.

VHTL-Zeitung, 3.4.1991.

VHTL-Zeitung > Lohngleichheit. Prozess GDP. VHTL-Zeitung, 1991-04-03